



**AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 24. Jänner 2017**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

- „a) Die Hauptversammlung beschließt die Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 219 ff AktG und Art I UmgrStG der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, FN 58882 t, als übertragende Gesellschaft durch Übertragung des Vermögens als Ganzem unter Ausschluss der Liquidation mit Stichtag zum 30.06.2016, 24:00 Uhr, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, als übernehmende Gesellschaft mit Kapitalerhöhung bei dieser und unter Auskehrung der von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft gehaltenen 177.847.115 Aktien an die Aktionäre der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft gemäß § 224 Abs 3 AktG, und stimmt dem Verschmelzungsvertrag zu, der im Entwurf am 14.12.2016 errichtet wurde, samt Beilagen, insbesondere dem Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG, dem der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Zwischenabschluss zum 30.06.2016 als Schlussbilanz samt Anhang der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft und ein Umtauschverhältnis von rund 31,55 Aktien der Raiffeisen Bank International AG für 1 (eine) Aktie der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft zugrunde liegt, sodass insgesamt 213.807.698 Stück Aktien an der Raiffeisen Bank International AG für die 6.776.750 Stück Aktien der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft zu gewähren sind.



- b) Das Grundkapital der Raiffeisen Bank International AG wird von EUR 893.586.065,90 um EUR 109.679.778,15 auf EUR 1.003.265.844,05 durch Ausgabe von 35.960.583 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) zur Durchführung der Verschmelzung mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft zum Zweck der Gewährung von Aktien an die Aktionäre der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft als Gegenleistung zur Abfindung des durch Verschmelzung auf die Raiffeisen Bank International AG übertragenen Gesellschaftsvermögens der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, erhöht, wobei die von Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft gehaltenen 177.847.115 Aktien an der Raiffeisen Bank International AG, die an die Aktionäre der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft ausgekehrt werden, nicht berücksichtigt werden. Die neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) werden zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 3,05 ohne Festsetzung eines Aufgelds ausgegeben. Die Gewinnberechtigung der neuen Aktien richtet sich nach dem Verschmelzungsvertrag. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre der Raiffeisen Bank International AG auf die im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien ist gemäß § 223 Abs 1 AktG ausgeschlossen.
- c) Die Satzung der Raiffeisen Bank International AG wird gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der in der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung vorgeschlagenen Änderungen in den Punkten § 2 „Gegenstand des Unternehmens“, § 4 „Grundkapital und Aktien“, § 9 „Der Aufsichtsrat“ und § 12 „Aufgaben des Aufsichtsrats“ geändert. Die Satzungsänderungen sind durch die Eintragung der Verschmelzung (einschließlich Kapitalerhöhung) in das Firmenbuch bedingt. Die beiliegende Satzungsgegenüberstellung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.“

BEGRÜNDUNG

Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft und die Raiffeisen Bank International AG planen eine Verschmelzung.

Wesentliche Gründe für die Verschmelzung sind die Optimierung der Kapitalsituation sowie erhöhte Transparenz durch Komplexitätsreduktion und eine einfache und klare Governance. Die Verschmelzung der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft mit der Raiffeisen Bank International AG beseitigt den Minderheitenabzug bei den Eigenmitteln und führt zu einer unmittelbaren Verbesserung der harten Kernkapitalquote der Gruppe. Der Entfall des Minderheitenabzugs erleichtert die zukünftige Aufbringung von regulatorischen Eigenmitteln, sei es durch Thesaurierung oder durch Emissionen.

Mit der Verschmelzung gehen eine Vereinfachung der Konzernstruktur und damit auch eine Effizienzsteigerung der regulatorischen Eigenmittelrechnung einher. So werden Kapitalplanungs- und -bewilligungsprozesse auf einer Ebene zusammengefasst und wechselseitige Abstimmungen können entfallen.

Nach erfolgter Verschmelzung verfügt Raiffeisen Bank International AG über eine einfache und klare Governance, was die Transparenz und Reaktionsgeschwindigkeit erhöht. Entscheidungen auf Ebene von Raiffeisen Bank International AG bedürfen derzeit vielfach zusätzlich der



Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat von Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft. Nach Durchführung der Verschmelzung kann die Entscheidung unmittelbar auf Ebene von Raiffeisen Bank International AG durch deren Organe getroffen werden. Außerdem erleichtert die neue Struktur die Beaufsichtigung durch die Behörden, da die Aufsichtsbehörden bislang vor allem das übergeordnete Kreditinstitut Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft im Blickfeld haben, nicht so sehr die Raiffeisen Bank International AG.

Raiffeisen Bank International AG soll eine führende Universalbank in Österreich und CEE bleiben, gut positioniert um in Ost- und Mitteleuropa strukturelle Wachstumspotentiale auszunützen und von stabilen Erträgen und einer starken Marktposition in Österreich zu profitieren. Das soll durch eine ausgeglichene Kapital- und Liquiditätsposition als Basis für künftiges Wachstum verstärkt werden. Diese Strategie soll durch eine gestraffte Organisationsstruktur unterstützt werden.

Basierend auf einem Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG soll daher in einem ersten Schritt die Raiffeisen International Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft durch Übertragung des Vermögens als Ganzem mit Stichtag zum 30.06.2016, 24:00 Uhr, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG verschmolzen werden (im Folgenden „**vorgeschaltene Verschmelzung**“).

Nach Aufnahme des im Zuge der vorgeschaltene Verschmelzung auf die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft übertragenen Vermögens soll diese in einem zweiten Schritt als übertragende Gesellschaft durch Übertragung des Vermögens als Ganzem mit Stichtag zum 30.06.2016, 24:00 Uhr, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Raiffeisen Bank International AG als übernehmende Gesellschaft mit Kapitalerhöhung bei dieser unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG verschmolzen werden. Die vorgeschaltene Verschmelzung ist daher ein vorbereitender Schritt für die nachfolgende Verschmelzung der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft mit der Raiffeisen Bank International AG.

Aufgrund der engen Verknüpfung der vorgeschaltene Verschmelzung und der Verschmelzung der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft mit der Raiffeisen Bank International AG steht der Verschmelzungsvertrag unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vorgeschaltene Verschmelzung im Firmenbuch eingetragen wird. Die gegenständliche Verschmelzung der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft mit der Raiffeisen Bank International AG soll daher auch erst dann im Firmenbuch vollzogen werden, wenn die als erster Schritt vorgesehene vorgeschaltene Verschmelzung durch Eintragung im Firmenbuch durchgeführt ist.

Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft hält nach Durchführung der vorgeschaltene Verschmelzung direkt 177.847.115 auf den Inhaber lautende Stückaktien an Raiffeisen Bank International AG. Dies entspricht einer Beteiligung von rund 60,7 %. Die Aktionäre der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft erhalten zur Abfindung für das durch Verschmelzung auf Raiffeisen Bank International AG übertragene Gesellschaftsvermögen der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft die nach Durchführung der vorgeschaltener Verschmelzung von dieser gehaltenen Aktien an Raiffeisen Bank International AG und neue im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Raiffeisen Bank International AG geschaffene Aktien.



Die von Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft nach vorgeschaltener Verschmelzung an der Raiffeisen Bank International AG gehaltenen Aktien werden im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft gemäß § 224 Abs 3 AktG ausgekehrt und ex lege an diese übertragen; in dem Ausmaß werden keine jungen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung gewährt.

Das Umtauschverhältnis wurde von den beteiligten Gesellschaften wie folgt festgelegt: Für 1 auf den Namen lautende Stückaktie der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft werden rund 31,55 auf Inhaber lautende Stückaktien der Raiffeisen Bank International AG gewährt. Zur Erreichung dieses Umtauschverhältnisses ist neben der oben beschriebenen Anteilsdurchschleusung zur Durchführung der Verschmelzung daher eine Erhöhung des Grundkapitals der Raiffeisen Bank International AG vorzunehmen. Die Kapitalerhöhung erfolgt als Gegenleistung zur Abfindung für das durch Verschmelzung auf die Raiffeisen Bank International AG übertragene Vermögen der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, soweit diese Abfindung noch nicht durch die oben beschriebene Anteilsdurchschleusung erreicht wird.

Das Bezugsrecht entfällt ex lege gemäß § 223 Abs 1 AktG, da die neuen Aktien ausschließlich an die Aktionäre der übertragenden Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft im Zuge der Verschmelzung gewährt werden.

Der Verschmelzungsvertrag wurde von einem gerichtlich bestellten gemeinsamen Verschmelzungsprüfer gemäß § 220b AktG geprüft. Dieser Bericht liegt ebenso wie die übrige Verschmelzungsdokumentation am Sitz der beteiligten Gesellschaften auf und ist gemäß § 221a Abs 2 AktG auf der Internetseite der Raiffeisen Bank International AG unter www.rbinternational.com (Investor Relations/Veranstaltungen/außerordentliche Hauptversammlung 2017) abrufbar.

Die Verschmelzung bedarf einer besonderen Bewilligung gemäß § 21 Abs 1 Z 1 BWG durch die Finanzmarktaufsicht.

Aufgrund der Verschmelzung und der damit verbundenen Kapitalerhöhung ist die Satzung in einigen Punkten wie insbesondere Unternehmensgegenstand und Grundkapital zu ändern; diese Änderungen sind durch die Eintragung der Verschmelzung (einschließlich der Kapitalerhöhung) in das Firmenbuch bedingt.

Die durch die Verschmelzung bedingten Änderungen sind in der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung ersichtlich gemacht.

**SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG
für die außerordentliche Hauptversammlung
der Raiffeisen Bank International AG am 24. Jänner 2017**

Bisherige Fassung vom 17. Juni 2015

Beschlussvorschlag
für die ao HV am 24. Jänner 2017

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

(2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Aufgaben, die ihr als Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) zukommen, zu erfüllen; zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

a) die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel, insbesondere die Liquiditätsreserven der RBG zu verwalten und anzulegen;

b) den Geld- und Geschäftsverkehr der Unternehmen der RBG, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, untereinander und mit Dritten zu erleichtern und ihnen Kredit und Liquiditätshilfe zu gewähren; und

c) für eine einheitliche Werbung und Organisation sowie für die Schulung der Mitarbeiter dieser



Unternehmen Sorge zu tragen.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner:
- a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen;
 - b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Abs. 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Finanzierung ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nachrangiges und nicht nachrangiges Fremdkapital in verbrieftem und nicht verbrieftem Form aufzunehmen.
- (32) Gegenstand des Unternehmens ist ferner:
- a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen;
 - b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Abs. 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.
- (43) Die Gesellschaft ist zur Finanzierung ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nachrangiges und nicht nachrangiges Fremdkapital in verbrieftem und nicht verbrieftem Form aufzunehmen.



- (4) Die Gesellschaft ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.
- (54) Die Gesellschaft ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 893.586.065,90 und ist zerlegt in 292.979.038 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.003.265.844,05 ~~893.586.065,90~~ und ist zerlegt in 328.939.621 ~~292.979.038~~ auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien.

§ 9

Der Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählte oder von Aktionären gemäß Abs. 2 entsendete Mitglieder angehören.

§ 9

Der Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählte ~~oder von Aktionären gemäß Abs. 2 entsendete~~ Mitglieder angehören.



(2) Dem Aktionär Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft wird das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder eingeräumt, solange er eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft hält. Zusätzlich können weitere von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft vorgeschlagene Personen von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

~~(2) Dem Aktionär Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft wird das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder eingeräumt, solange er eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft hält. Zusätzlich können weitere von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft vorgeschlagene Personen von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.~~

(3) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über seine Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.

~~(3)~~ Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über seine Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Personen, welche das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt oder für eine weitere Funktionsperiode wieder gewählt werden.

~~(4)~~ Personen, welche das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt oder für eine weitere Funktionsperiode wieder gewählt werden.

(5) Mitglied des Aufsichtsrats kann keine Person sein, welche insgesamt bereits 8 Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften hat. Der Vorsitz im

~~(5)~~ Mitglied des Aufsichtsrats kann keine Person sein, welche insgesamt bereits 8 Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften hat.



Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zählt doppelt. Von dieser Beschränkung kann die Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Abstand nehmen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Jede zur Wahl bestellte Person, welche mehr Aufsichtsratsmandate oder Vorsitze in börsennotierten Gesellschaften hat, hat dies der Hauptversammlung gegenüber offen zu legen.

Der Vorsitz im Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zählt doppelt. Von dieser Beschränkung kann die Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Abstand nehmen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Jede zur Wahl bestellte Person, welche mehr Aufsichtsratsmandate oder Vorsitze in börsennotierten Gesellschaften hat, hat dies der Hauptversammlung gegenüber offen zu legen.

| (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung oder Rücktritt mittels schriftlicher Erklärung. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben.

(56) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung oder Rücktritt mittels schriftlicher Erklärung. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben.

| (7) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitgliedes ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben des Aufsichtsrates tunlich ist.

(67) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitgliedes ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben des Aufsichtsrates tunlich ist.



§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

(2) Der Aufsichtsrat kann Beiräte mit beratender Funktion einrichten, deren Mitglieder nicht dem Aufsichtsrat anzugehören brauchen. Er kann für solche Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen. Den Beiratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden durch die Einrichtung von Beiräten nicht beschränkt.

(2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Dieses Recht kann an Ausschüsse delegiert werden.

~~(3)~~ Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Dieses Recht kann an Ausschüsse delegiert werden.